

SATZUNG

für das Studentenwohnheim Eckertweg 3-5, 52074 Aachen

Das Studentenwohnheim Eckertweg 3-5, 52074 Aachen ist in der Trägerschaft des Studentenwerks der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen e.V., Pontstr. 74-76, 52062 Aachen.

In das Wohnheim können als Mieter alle Studenten/innen der Hochschulen/Fachhochschulen in Aachen und Umgebung aufgenommen werden. Von den Bewohnern wird erwartet, dass sie sich an den Gemeinschaftsaufgaben beteiligen (zur Zeit 3 Stunden je Semester, jeweils aktuelle Regelungen siehe Heimordnung). Die durch Mehrheitsbeschlüsse aufgestellten Regelungen sind einzuhalten. Die studentische Mitverwaltung ist in dieser Satzung festgelegt.

I. Verwaltung und Betreuung des Heimes

Die Verwaltung des Heimes liegt in den Händen der Heimverwalter, die Betreuung der Heimbewohner obliegt dem Studentenpfarrer der KHG oder einem Assistenten.

II. Studentische Mitverwaltung

i) DIE HEIMVERSAMMLUNG

Die Heimversammlung ist die Versammlung der Heimbewohner. Sie wird von den Heimsprechern einberufen und tritt in der Regel einmal zu Beginn jeden Semesters zusammen. Bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Heimbewohner werden weitere Versammlungen angesetzt.

Die Heimversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Heimbewohner beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle studentischen Bewohner des Heimes. Die Teilnahme an der Heimversammlung ist Pflicht. Im Verhinderungsfalle ist eine begründete Entschuldigung bei den Heimverwaltern notwendig (schriftlich oder via Email). Bei unentschuldigter oder unbegründeter Abwesenheit ist eine Strafe in Höhe von € 5,- an die Heimverwalter zu entrichten. Dieser Betrag ist für die Heimkasse bestimmt.

Aufgaben der Heimversammlung sind Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die die Ordnung und das (Zusammen-)Leben im Heim betreffen, insbesondere die Wahl der Heimsprecher, der verschiedenen Ämter („Hüter“), des Heimkassenverwalters, der Kassenprüfer, der Vertreter der Heimbewohner im Verein, sowie Beschlüsse über Einnahmen und Ausgaben der Heimkasse ab einem Betrag 50€.

Alle Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Die Tagesordnung der Heimversammlung sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind vorher bekanntzugeben.

ii) DIE HEIMVERTRETER

1a. Heimsprecher

Auf der ersten Heimversammlung im Semester werden zwei Heimsprecher gewählt die nicht gleichzeitig Flursprecher sind, um eine breite Akzeptanz bei den Bewohnern zu haben. Eine Wiederwahl der Heimsprecher ist beliebig oft möglich.

1b. Flursprecher.

Es gibt den oberen Flur und den unteren Flur (inkl. Wohngemeinschaft).

Auf den jeweiligen Flurversammlungen der beiden Küchen werden jeweils ein Flursprecher und ein Vertreter gewählt, welche für die flurinternen Situationen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und außerdem dem Gremium angehören.

2. Heimkassenverwalter, Kassenprüfer

Der Heimkassenverwalter und ein Vertreter werden auf der ersten Heimversammlung im Semester gewählt. Eine Wiederwahl ist im Falle des Kassenverwalters beliebig oft möglich. Nach Beschluss der Heimversammlung prüfen die Heimverwalter die Heimkasse. Der Heimkassenverwalter ist nur zu Ausgaben (> 50€) befugt, die auf einer Heimversammlung beschlossen worden sind. Er gibt auf der ersten Heimversammlung im Semester einen ausführlichen schriftlichen Kassenbericht über das vergangene Semester, der vom Kassenprüfer (nach vorheriger Prüfung) auf der Heimversammlung zu bestätigen ist.

3. Vertreter der Heimbewohner im Verein und Ämter („Hüter“)

Die Kandidaten für die Vertretung der Heimbewohner im Verein des Studentenerks der KHG Aachen e.V. und die „Hüter“, werden auf der ersten Heimversammlung im Semester gewählt oder bestätigt (s.u.). Alle AGs/„Hüter“ können bis zur nächsten Heimversammlung Mitglieder/Vertreter zur Probe aufnehmen, die dann auf der folgenden Sitzung bestätigt werden müssen. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Die Regelungen zum Netzwerk sind der Netz-Ordnung zu entnehmen.

4. Kandidaten

Kandidaten zu 1., 2. und 3. können von jedem Heimbewohner vorgeschlagen werden. Die Übernahme einer Aufgabe wie 1., 2. oder 3. für eine begrenzte Zeit gehört zu den Gemeinschaftsaufgaben.

iii) DAS GREMIUM

Das Gremium soll die Einhaltung der Heimsatzung und -ordnung gewährleisten. Weitere Probleme jeglicher Art (Mitbewohner betreffend), die von den gewählten und zuständigen Flur- bzw. Heimsprechern alleine nicht gelöst werden können, sollen im Interesse der Wohngemeinschaft und unter Einhaltung geltenden Rechts gelöst werden.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die beiden Heimsprecher/innen, die Flursprecher/innen des oberen und unteren Flurs und die stellvertretenden Flursprecher/innen. Die Heimverwalter nehmen an den Sitzungen des Gremiums teil und sind bei Abstimmungen mit einer Stimme stimmberechtigt.

Weitere beratende Personen können durch Beschluss des Gremiums mit einfacher Mehrheit hinzugezogen werden. Die Berater sind nicht stimmberechtigt. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 5 Gremiumsmitglieder anwesend sein.

Wenn eine Einigung, bei Vorliegen einer Beschwerde, im Vorfeld nicht mit Hilfe der betroffenen Flursprecher erreicht wurde, kann die Beschwerde gegen den betreffenden Heimbewohner an das Gremium in schriftlicher Form herangetragen werden.

Nach Anhörung der betroffenen Personen berät das Gremium über den Fall. Die Beschwerden bleiben geheim und werden bei der Heimverwaltung mitsamt der obligatorischen Gremiumsprotokolle, in Form von Ergebnisprotokollen, archiviert.

Vom Gremium können Verweise, z.B. wegen mangelndem Einsatz in Gemeinschaftsaufgaben (s. Heimordnung), erst nach Anhörung des Betroffenen, in schriftlicher Form erteilt werden. Für einen Verweis ist eine 2/3 Mehrheit des Gremiums erforderlich.

Über die Gremiumssitzung ist, nur mit Zustimmung der Betroffenen, ein Protokoll zu veröffentlichen, falls die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt. Die Wohnheimbewohner sind unabhängig davon über den Zeitpunkt und den Anlass der Gremiumssitzung, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte, frühest möglich, aber spätestens 24 Stunden nach der Sitzung, zu informieren.

Bei schweren Verstößen gegen die Heimordnung kann das Gremium mit einer 2/3 Mehrheit eine Kündigungsempfehlung an den Vorstand des Studentenwerks der KHG Aachen e.V. richten.

Wird das Protokoll der Gremiumssitzung nicht veröffentlicht, so erkennt der Betroffene die Entscheidung vollständig an. In diesem Fall gibt es keinerlei weiteres wohnheimsöffentliches Verfahren mehr.

Der Beklagte kann nach Protokollveröffentlichung zur Überprüfung des Sachverhaltes, gemäß Absatz II.i), eine außerordentliche Heimversammlung beantragen. Auf dieser Heimversammlung können die Bewohner mit absoluter

Mehrheit, per geheimer Wahl, nach einer Anhörung, die Entscheidung des Gremiums zurückweisen und das Gremium muss neu tagen.

Die zweite Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar.

Weiterhin können vom Gremium Verweise, z.B. wegen mangelndem Einsatz in Gemeinschaftsaufgaben (s. Heimordnung), erst nach Anhörung des Betroffenen, in schriftlicher Form erteilt werden. Die „Hüter“, Flur- oder Heimsprecher melden den Heimverwaltern zeitnah, wer sich in welchem Umfang für Gemeinschaftsaufgaben z.B. in Aktionen aktiviert hat.

Über die Gremiumssitzung ist nur mit Zustimmung des Betroffenen ein Protokoll zu veröffentlichen. In jedem Fall sind die Wohnheimsbewohner über den Zeitpunkt und den Anlass der Gremiumssitzung zeitnah zu informieren.

iv) Ämter („Hüter“)

Die Hüter übernehmen ehrenamtlich die Verantwortung für verschiedene Aufgaben/Ämter im Wohnheim, die bei einer studentischen Mitverwaltung notwendig sind, um das Leben im Wohnheim zu organisieren. Hierzu gehören u.a. das Management des Getränkekkellers, des Speichers, der Werkstatt, des Wäschekellers, des Partyraums, des Lernraums, etc..

III. Mietverhältnis

i) NEUAUFNAHMEN

1. Die Zimmer des Wohnheimes werden zu gleichen Teilen an weibliche und männliche Studenten vermietet, die ihr Erststudium noch nicht abgeschlossen haben; der Anteil ausländischer Bewohner sollte etwa 25 % betragen.
2. Jeder Bewerber stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Heimverwaltung.
3. Für die Auswahl ist die Reihenfolge des Antragseingangs, die Zusammensetzung der Heimbewohnerschaft nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht (gemäß 1.), sowie die Entfernung des Heimatortes von Aachen maßgeblich.

ii) BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

1. Das Mietverhältnis endet spätestens drei Monate nach Abschluss des Erststudiums. In Härtefällen kann ein Verlängerungsantrag an die Heimverwalter gestellt werden.
2. Kündigungen können innerhalb einer zweimonatigen Frist zum 1. oder 15. eines jeden Monats erfolgen.
3. Ein dritter Verweis hat, nach schriftlicher Information und letztmaligen Möglichkeit zur Stellungnahme des Betroffenen, innerhalb von 14 Tagen eine sofortige Kündigungsempfehlung an den Vorstand des Studentenwerks der KHG Aachen e.V. zur Folge.

4. Zu Beginn jeden Semesters ist der Heimverwaltung ein Nachweis des Studiums zu erbringen.

iii) Untervermietungen

Untervermietungen sind rechtzeitig der Heimverwaltung schriftlich anzuzeigen, die darauf einen Untermietvertrag anfertigt. Jede Untervermietung bedarf der Zustimmung der Heimverwalter. Die Zimmerübergaben und Information aller Bewohner regelt der Mieter/Bewohner selbstständig. Der Mieter haftet bei Untervermietungen gegenüber dem Studentenwerk für evt. Schäden die vom Untervermieter verursacht wurden.

IV. Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt am 15.02.1989 mit Änderungen vom 10.04.2012 in Kraft. Sie entspricht der Rahmensatzung für die Wohneinrichtungen des Studentenwerkes der KHG Aachen e.V. und ist für alle Teile verbindlich.

Sie kann nur auf Antrag auf einer Heimversammlung geändert werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Jeder Heimbewohner erhält ein Exemplar der Heimsatzung und der Heimordnung. Sie sind Bestandteil des Mietvertrages.

Aachen, den 10.04.2012